

## § 1819 BGB

(1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte [Person](#) ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte [Person](#) darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

(3) Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit [Einwilligung](#) des Betreuungsvereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde, der als Betreuer bestellt wird (Behördenbetreuer).

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

### § [1819 BGB](#) Genehmigung bei Hinterlegung

Solange die nach § [1814 BGB](#) oder nach § [1818 BGB](#) hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer [Verfügung](#) über sie und, wenn Hypotheken-, [Grundschild](#)- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer [Verfügung](#) über die Hypothekenforderung, die [Grundschild](#) oder die Rentenschuld der Genehmigung des Familiengerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der [Verpflichtung](#) zu einer solchen [Verfügung](#).